

Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

vom 23. Juni 1999¹ (Stand am 12. Februar 2002)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung^{2,3}

verordnet:

Art. 1⁴

Art. 2⁵ Sperrung von Geldern und Zahlungsverkehr

¹ Gesperrt sind Gelder der in Anhang 2 erwähnten natürlichen Personen.

² Es ist verboten, Personen nach Absatz 1 Gelder zu überweisen oder direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) kann Zahlungen von Geldern, die unter die Absätze 1 oder 2 fallen, zu humanitären Zwecken gestatten.

Art. 3⁶

Art. 4 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

a.-b. ...⁷

- c. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;

AS 1999 224

¹ Inkraftsetzung durch Präsidialbeschluss vom 15. Juli 1999

² [BS I 3]. Der genannten Bestimmung entspricht Art. 184 Abs. 3 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2001 (AS 2002 238).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS 2000 2589).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2001 110).

- d. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht; ausgenommen sind normale Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- e. ...⁸

Art. 5⁹

Art. 6¹⁰ Meldepflicht

¹ Natürliche und juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute oder Versicherungen, welche Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen diese dem *seco* unverzüglich melden.

² Die Meldungen haben die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Höhe der gesperrten Gelder zu enthalten.

Art. 7 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

⁵ Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz¹¹ findet Anwendung. Verstösse werden unter Vorbehalt von Artikel 21 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes vom *seco* verfolgt und beurteilt.

⁶⁻⁷ ...¹²

Art. 8 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können mit den ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

² Sie können die ausländischen Behörden sowie die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie diesen Daten bekannt geben über Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Güter, Bestandteile und Techno-

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS **2001** 110).

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS **2000** 2589).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS **2001** 110).

¹¹ SR **313.0**

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2001 (AS **2002** 238).

logien sowie an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, wenn die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen:

- a. an das Amtsgeheimnis gebunden sind;
- b. zusichern, dass die Daten ausschliesslich zur Beschaffung der gewünschten Informationen verwendet werden.

Art. 9 Amtshilfe zu Gunsten ausländischer Behörden und der Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können den ausländischen Behörden oder den Vereinten Nationen die Daten nach Artikel 8 Absatz 2 auch bekannt geben, wenn die ersuchende Stelle:

- a. die Daten im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen benötigt;
- b. an das Amtsgeheimnis gebunden ist;
- c. bestätigt, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen wäre; das *secundo* entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen;
- d. zusichert, dass die Daten ausschliesslich für Massnahmen nach dieser Verordnung verwendet und nicht weitergeleitet werden; und
- e. Gegenrecht hält.

² Das Rechtshilfegesetz¹³ bleibt vorbehalten. Embargoverletzungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes.

Art. 10 Verwendung von Daten

Die schweizerischen Behörden dürfen die Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung anfallen, nur zum Vollzug dieser Verordnung verwenden. Vorbehalten bleibt die Verwendung in einem anderen Strafverfahren, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten in diesem Verfahren Aufschluss geben können.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Juli 1998¹⁴ über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wird aufgehoben.

¹³ SR 351.1

¹⁴ [AS 1998 1845 2696, 1999 1793]

Art. 11a¹⁵ Nachführung von Anhang 2

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann den Anhang 2 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nachführen.

Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer¹⁶

¹ Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1999 um 12 Uhr in Kraft.

² Sie gilt bis zum 28. November 2002.¹⁷

¹⁵ Eingefügt durch Z. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS **2000** 2589). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2001 (AS **2002** 238).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS **2001** 110).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS **2001** 110).

*Anhang 1*¹⁸

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 19. Dez. 2001 (AS **2002** 238).

*Anhang 2*¹⁹
(Art. 2 Abs. 1 und Art. 6)

Milosevic, Slobodan	Ehemaliger Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien, geboren 20. August 1941 in Pozarevac, Republik Serbien
Gajic-Milosevic, Milica	Schwiegertochter, geboren 1970
Markovic, Mirjana	Ehefrau, geboren 10. Juli 1942
Milosevic, Borislav	Bruder, geboren 1936
Milosevic, Marija	Tochter, geboren 1965
Milosevic, Marko	Sohn, geboren 2. Juli 1974
Milutinovic, Milan	Präsident Serbiens, geboren 19. Dezember 1942 in Belgrad, Republik Serbien
Ojdanic, Dragoljub	Ehemaliger Verteidigungsminister, geboren 1. Juni 1941 in Ravni, Republik Serbien
Sainovic, Nikola	Ehemaliger Stellvertretender Ministerpräsident, geboren 7. Dezember 1948 in Bor, Republik Serbien
Stojilkovic, Vljako	Ehemaliger Innenminister, geboren 1937 in Mala Krsna, Republik Serbien
Mrksic, Mile	Vom Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien unter Anklage gestellt (IT-95-13a), geboren 20. Juli 1947 in der Nähe von Vrginmost, Kroatien
Radic, Miroslav	Vom Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien unter Anklage gestellt (IT-95-13a), geboren 1. Januar 1961
Sljivancanin, Veselin	Vom Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien unter Anklage gestellt (IT-95-13a), geboren 13. Juni 1953 in der Nähe von Zabljak, Republik Montenegro

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Dez. 2001 (AS 2002 238).

Anhang 3²⁰

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2000 (AS **2000** 2589).

